

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 04/2019

Mittwoch, 06.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
12	Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen vom 20.02.2019	32
13	Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Ondrup in Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 40)	36
14	Bekanntmachung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	38

12/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen vom 20.02.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2016 (GV.NRW. S. 201) und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 ([GV. NRW. S. 172](#)) wird von der Stadt Lüdinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Ausnahmen

(1) Die Verkaufsstellen dürfen in der als Anlage 1 kartographisch definierten Bereiches im Innenstadtbereich des Ortsteiles Lüdinghausen

- am ersten Sonntag, sofern nicht der 01.01. auf einen Sonntag fällt, im Januar anlässlich des Wintermarktes,
 - am letzten Sonntag im April anlässlich des Frühlingsfestes,
 - am dritten Sonntag im September anlässlich des Stadtfestes und
 - am ersten Sonntag im November anlässlich des Kartoffelfestes, sofern nicht der erste Sonntag auf Allerheiligen fällt,
- jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der Innenstadtbereich des Ortsteiles Lüdinghausen, in dem die Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen öffnen dürfen, wird neben der kartographischen Darstellung wie folgt festgesetzt:

Steverstr. ab Hausnummer 19 bis Borg, Wolfsberger Str. von Hausnummer 9 bis Einmündung Mühlenstr., Felizitasstiege, Mühlenstr. Einmündung Borg bis Kreuzungsbereich Konrad-Adenauer-Str., Konrad-Adenauer-Str. bis Kreuzungsbereich Stadtfeldstr. und Münsterstr. einschließlich der dort ansässigen Gewerbebetriebe, Münsterstr., Borg, Markt, Langenbrückenstr., Kirchstr., Gartenstr., Burgstr., Blaufärbergasse, Kleine Münsterstr., Wilhelmstr., Hermannstr., Wallgasse, Ostwall.

(3) Die Verkaufsstellen dürfen in der als Anlage 2 kartographisch definierten Bereiches des Ortsteiles Seppenrades

- am dritten Sonntag im Juni anlässlich des Bauermarktes,
- am dritten Sonntag im Juli anlässlich des Sommermarktes,
- am dritten Sonntag im August anlässlich des Rosenfestes und
- am ersten Advent anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Der Bereich des Ortsteiles Seppenrade, in dem die Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen öffnen dürfen, wird neben der kartographischen Darstellung wie folgt festgesetzt:

Am Rosengarten, Alter Berg, Mollstraße, Krummer Timpen, Träppken, Kirchplatz, Dattelner Str. von der Einmündung Mollstraße bis zur Kreuzung Hauptstr./Halturner Str., Hauptstr.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen räumlichen Bereiche oder zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen vom 16.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen vom 20.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

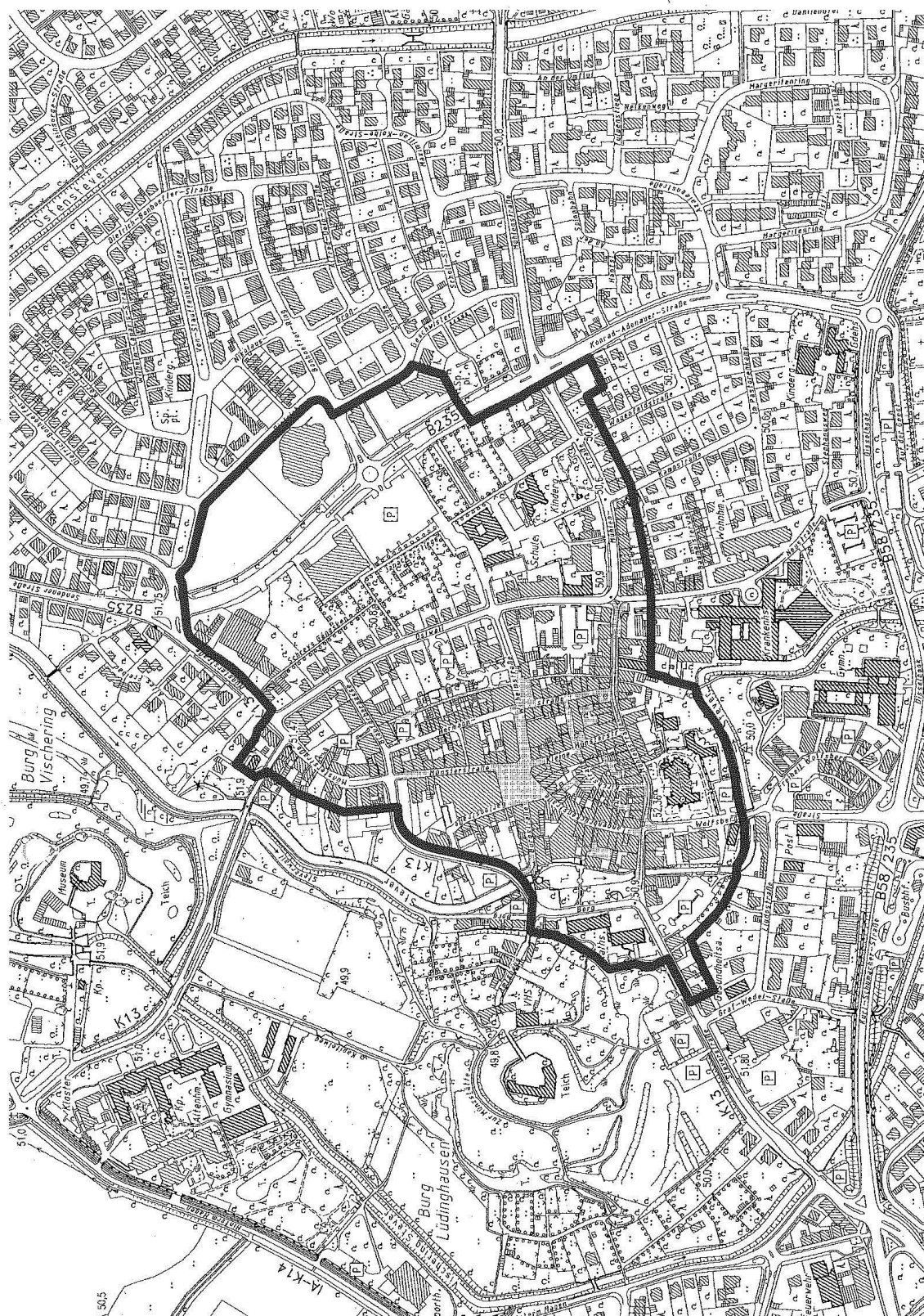
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

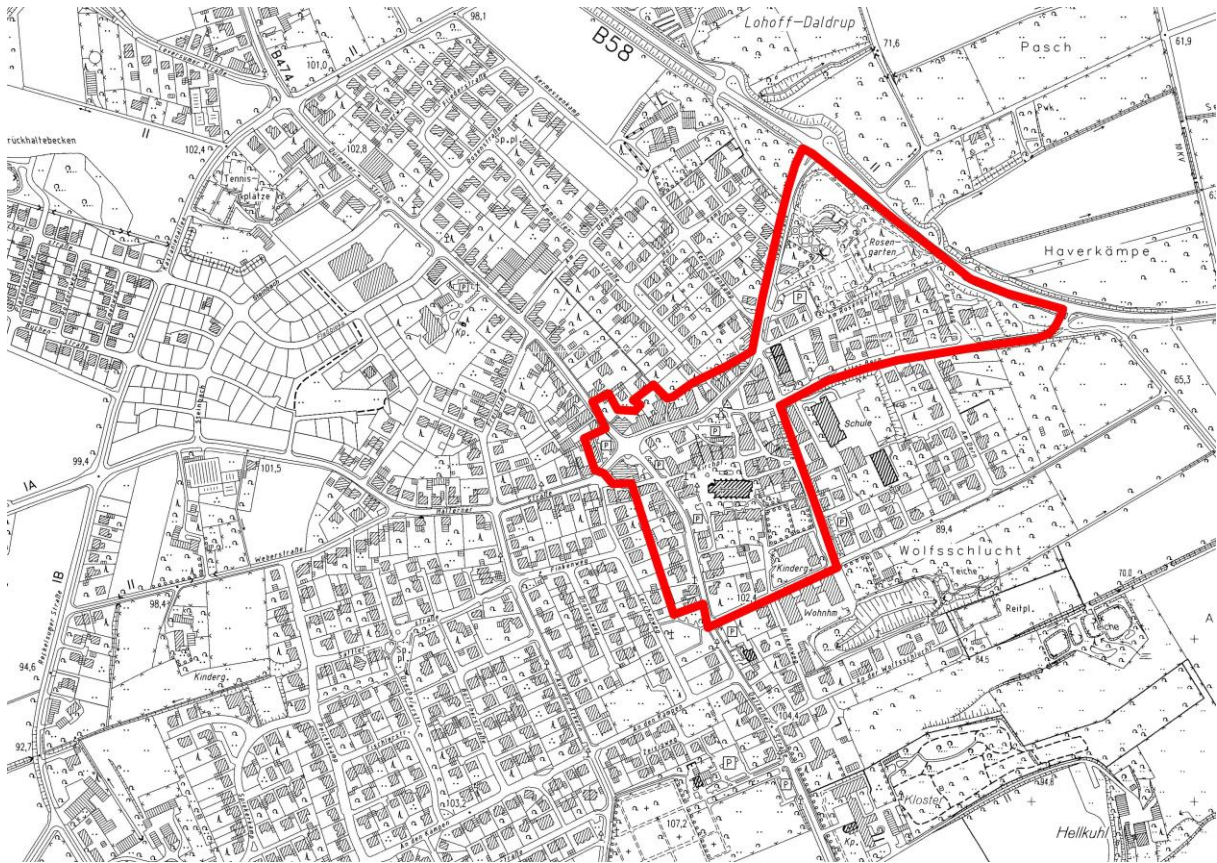
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.02.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann





13/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G
über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Ondrup
in Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 40)

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt, die Fläche aus der im Grundbuch von Seppenrade/Lüdinghausen (Blatt 694) für die Interessentengesamtheit der Zusammenlegungssache Ondrup eingetragenen Wegeparzelle Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 40 einzuziehen.

Die Wegefläche hat eine Größe von ca. 1.667 qm und ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan kenntlich gemacht.

Die Wegefläche wird als Interessentenweg von der Stadt Lüdinghausen verwaltet und unterhalten. Nach dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann der Weg mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Satzung eingezogen werden. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als Interessentenweg.

Die Wegefläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung als Verbindungsweg, sondern erschließt lediglich einige wenige angrenzende Grundstücke. Ein Anlieger beabsichtigt die Wegefläche zu erwerben. Um Unterhaltungskosten einzusparen soll der Weg - analog § 7 Abs. 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW- aus Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen und an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke veräußert werden. Für die von der Wegefläche erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümer nicht an einem Erwerb interessiert sind, soll die Nutzung des Weges – falls erforderlich – vor Einziehung privatrechtlich geregelt und durch die Eintragung entsprechender Wegrechte im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die Absicht, die beschriebene Wegefläche einzuziehen und deren Zweckbestimmung als Interessentenweg aufzuheben, wird hiermit – analog § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW – öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Lüdinghausen aus. Sie können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, im Rathaus, Borg 2, Zimmer 301 und Zimmer 302, von jedermann während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden eingesehen werden:

- Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich erhoben, oder zur Niederschrift erklärt werden.

Lüdinghausen, den 22.02.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann



**Kreis Coesfeld
Katasteramt**

Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

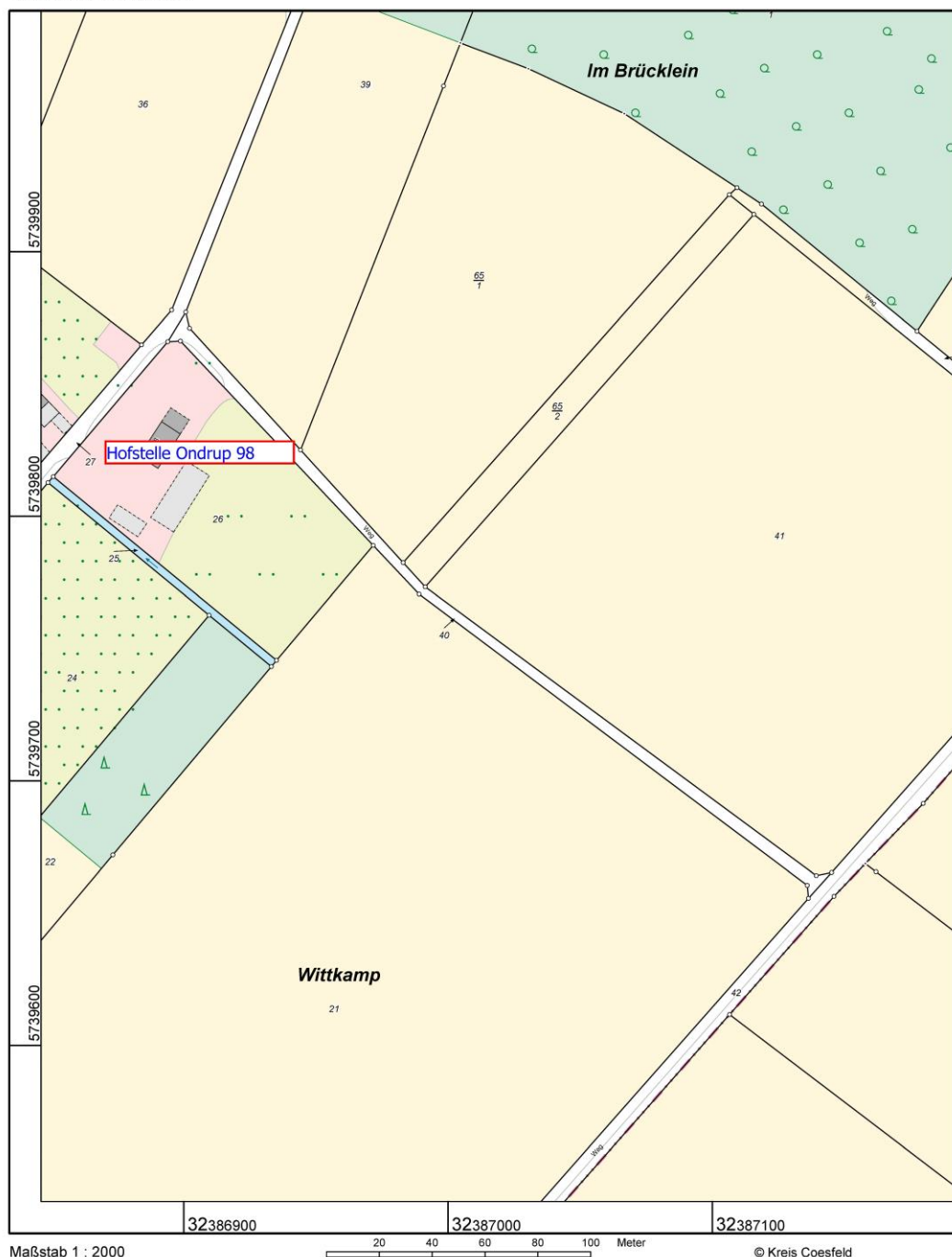
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 40
Flur: 37
Gemarkung: Seppenrade
Im Brücklein, Lüdinghausen

Erstellt: 21.02.2019
Zeichen:

An der Hofstelle Ondrup 98



Maßstab 1 : 2000

© Kreis Coesfeld

14/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Gemeinde sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 Aktiengesetz,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Stadtverordneten und sachkundigen Bürger der Stadt Lüdinghausen sowie die Daten des Bürgermeisters liegen während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch 07.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 07.30 – 18:00 Uhr und Freitag von 07.30 – 12:30 Uhr) im Bürgerbüro der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zur Einsicht aus.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem Meldepflichtigen liegt.

Lüdinghausen, den 28.02.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-204, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter vester@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis: 0,70 €
Abonnementpreis: 12,00 € jährlich